

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3284
Urteil Nr. 169/2005 vom 23. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 191 Nrn. 14, 15, 15*quater* und 15*quinqies* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Dezember 2004 in Sachen der Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis Gen.mbH gegen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 191 Nrn. 14, 15, 15^{quater} und 15^{quinquies} des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der für die Jahre 2003 und 2004 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die pharmazeutischen Betriebe, die Arzneimittel humanen Ursprungs (insbesondere aus ausschließlich von belgischen Spendern unentgeltlich gespendetem und demzufolge beschränkt verfügbarem Blut oder Plasma gefertigte Arzneimittel) herstellen, und die pharmazeutischen Betriebe, die chemisch oder mittels Rekombination gefertigte Arzneimittel herstellen, gleich behandeln? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 191 Nrn. 14, 15, 15^{quater} und 15^{quinquies} des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der für die Jahre 2003 und 2004 geltenden Fassung.

Artikel 191 Nr. 14 verpflichtet die pharmazeutischen Betriebe, die für die Erstattung durch die Gesundheitspflegeversicherung zugelassen worden sind, zur Zahlung einer jährlichen Gebühr pro Verpackung. Die anderen Bestimmungen sehen zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe eine Abgabe auf den auf dem belgischen Arzneimittelmarkt erzielten Umsatz vor.

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die fraglichen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Gebühren und Abgaben zwei verschiedene Kategorien von Arzneimittelherstellern gleich behandelt würden, nämlich einerseits diejenigen, die chemisch hergestellte oder mittels Rekombination gefertigte Arzneimittel herstellten, und andererseits diejenigen, die Arzneimittel humanen Ursprungs, insbesondere aus ausschließlich von belgischen

Spendern unentgeltlich gespendeten und demzufolge beschränkt verfügbarem Blut oder Plasma gefertigte Arzneimittel herstellen.

Aus der Verweisungsentscheidung und dem Sachverhalt des Hauptverfahrens geht hervor, dass bezüglich der zweiten Kategorie von Arzneimittelherstellern nur die Lage der Genossenschaft mit beschränkter Haftung « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » ins Auge gefasst wird.

B.2.2. Die mit den fraglichen Bestimmungen eingeführten Gebühren oder Abgaben sind im Rahmen einer alternativen Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung zu sehen und bilden die Verlängerung einer seit verschiedenen Jahren bestehenden Regelung. Die Abgaben sind durch pharmazeutische Betriebe zu zahlen, die auf dem belgischen Markt einen Umsatz mit Arzneimitteln verwirklichen, die auf der Liste der erstattungsfähigen pharmazeutischen Spezialitäten eingetragen sind.

B.2.3. Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » ist eine Handelsgesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; sie liefert pharmazeutische Spezialitäten, die auf der Liste der erstattungsfähigen pharmazeutischen Spezialitäten im Sinne von Artikel 35*bis* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 eingetragen sind. Diese Feststellung rechtfertigt es, dass sie auf die gleiche Weise behandelt wird wie alle anderen Hersteller, die den genannten Bedingungen entsprechen.

B.2.4. Der Umstand, dass sie gleichzeitig Arzneimittel humanen Ursprungs herstellt, die gemäß einem spezifischen Produktionsverfahren hergestellt werden und für ein beschränktes Marktsegment bestimmt sind, reicht nicht aus, damit das Fehlen einer Befreiung der von den fraglichen Bestimmungen eingeführten Gebühren oder Abgaben als eine nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigende Maßnahme anzusehen wäre.

B.3. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 191 Nrn. 14, 15, 15*quater* und 15*quinqües* des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der für die Jahre 2003 und 2004 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts